



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen
Vorprüfung bei Änderungsvorhaben [bisher keine UVP durchgeführt] (§ 9 Abs.
2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 7 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2
UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 011089 Dresden, beantragt die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids gemäß § 9 Absatz 1a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Feststellung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 1 Satz 2 LBauO i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Schallimmissionen, Immissionen durch periodischen Schattenwurf sowie betreffend der Standsicherheitsnachweise hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage in der Gemarkung Winringen, Flur 2, Flurstück 56.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlage hinsichtlich Schall, Schattenwurf und Turbulenzen zu erwarten, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

An einem der Immissionsorte ist die Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Schallimmissionen des geplanten Vorhabens bei einem Betrieb der Anlage im Nachtzeitraum entsprechend der Berechnungsvariante BV2 gegeben. An den übrigen Immissionsorten ist eine Genehmigung der geplanten Windenergieanlagen gemäß TA Lärm möglich.

Vom Vorhaben werden keine erheblichen Belastungen durch Schattenwurfimmissionen ausgehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlage im Windfeld Matzerath bezüglich der beantragten Belange Schall, Schattenwurf und Standsicherheit keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere auf das Schutzgut Mensch, ergeben werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Verfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
-Obere Immissionsschutzbehörde-

AZ: 21a/5.1.1/2024/0014/Los

Koblenz, den 13.02.2025

Im Auftrag

gez. Gregor Loosen